



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.11.2009

2009/287
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2009	
Rat der Stadt	10.12.2009	

Betreff

Eröffnungsbilanz der Stadt Castrop-Rauxel zum 01.01.2009 (Entwurf zur Feststellung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die vorläufige Eröffnungsbilanz mit Anhang entgegen und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung.

Beisenherz

Tesch

Sachverhalt

Gem. § 92 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des achten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Stadt Castrop-Rauxel hat bekanntlich zum 01.01.2009 verwaltungsweit ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt, so dass zum Stichtag 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen ist.

Mit dieser Vorlage wird dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel der Entwurf der Eröffnungsbilanz zugeleitet. Die vorläufige Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 wurde von der Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel verweist diesen Entwurf zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 92 Abs. 5 Satz 1 GO NRW die Eröffnungsbilanz. Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 92 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 101 Abs. 8 GO NRW). Diese kann sich wiederum mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 92 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW). In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2008 erteilte der Ausschuss seine Zustimmung, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz eines Wirtschaftsprüfers bedient. Er sprach sich dafür aus, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen CONCUNIA GmbH, Geschäftsführer Herr Jürgens, Grevener Str. 105, 48159 Münster, mit der Prüfung zu beauftragen.

Im Nachfolgenden ist der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Castrop-Rauxel zum 01.01.2009 entsprechend der Mindestgliederung nach § 41 GemHVO dargestellt. Sie dient zur erstmaligen und vollständigen Darstellung des Vermögens, der Schulden und des Eigenkapitals der Stadt Castrop-Rauxel.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde unter Anwendung des § 92 GO NW sowie insbesondere des fünften Abschnitts (§§ 32 – 36) und des achten Abschnitts (§§ 53 – 57) der GemHVO aufgestellt. Gemäß § 53 GO NW ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang entsprechend § 44 Absätze 1 und 2 GemHVO, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen.

Der Anhang erläutert einzelne Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite der Eröffnungsbilanz, Positionen der Ergebnisrechnung sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 53 Abs. 3 GemHVO eine Inventurrichtlinie erstellt, eine Inventur durchgeführt und ein Inventar aufgestellt.

Die vorläufige Eröffnungsbilanz wird den Ratsmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

...

Die Prüfung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz beginnt grundsätzlich mit der Einbringung und endet letztendlich mit der Feststellung durch den Rat.

Während der Prüfungsphase durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen können sich die Werte des Entwurfes der Eröffnungsbilanz, durch Feststellungen von zu hohen oder zu niedrigen Bewertungsansätzen, noch ändern.